

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung") sind wir, die Sparkasse Schwäbisch Hall - Crailsheim verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

I. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsvermittlung (Art. 3 Abs. 2 Offenlegungsverordnung EU-Verordnung 2019/2088)

Für uns gehört eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen und passgenaue Versicherungsprodukte zu unserem Selbstverständnis und Leitbild.

Kundenzufriedenheit ist ein wichtiges Unternehmensziel für uns. Die Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende ganzheitliche Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter – und falls unsere Kunden dies wünschen – auch von Versicherungsprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung.

Unabhängig vom Produkt stellen wir als Sparkasse Schwäbisch Hall – Crailsheim sicher, dass unsere Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für Sie geeignet empfehlen. Hierfür kooperieren wir eng mit einer Vielzahl von Versicherungsunternehmen.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte. Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Versicherungsvermittlung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Finanzprodukte unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Finanzprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

- 1. Bereits alle Versicherer sind generell aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen Ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Gerne stellen wir Ihnen das Nachhaltigkeitskonzept, der für Ihre Wünsche und Bedürfnisse als passgenau empfohlenen Versicherer, auf Ihren Wunsch gesondert dar.
- 2. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Beratung erfolgt zunächst vor dem Hintergrund der vom Kunden geäußerten Wünsche und Bedürfnisse unter Abgleich mit dem vorhandenen Produktportfolio. Ob und ggf. in welchem Umfang Nachhaltigkeitsrisiken für einzelne Produkte relevant sind, ist den jeweiligen vorvertraglichen Produktinformationen des Anbieters zu entnehmen. Eine über die dort erfolgte hinausgehende Bewertung bzw. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei der Beratung nicht.
- 3. Wir sorgen ferner dafür, dass die Beraterinnen und Berater, die jeweils von ihnen angebotenen Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.
- II. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung (Art. 4 Abs. 5 lit. a Offenlegungsverordnung)

Wir berücksichtigen bei der Versicherungsvermittlung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der Versicherungsvermittlung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. In der Geeignetheitsprüfung prüfen wir, ob den Kunden und Kundinnen, die ein PAI-Produkt wünschen, ein solches empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir den Kunden/die Kundin auf diesen Aspekt gesondert hinweisen und begründen, warum das empfohlene Produkt gleichwohl geeignet ist.

Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Versicherer, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von

Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen, beziehen wir nach Kundenwunsch nicht in unsere Empfehlungen ein.

## III. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik der SVH (Art. 5 Abs. 1 Offenlegungsverordnung)

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Versicherungsanlageprodukt zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die von uns an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung hat keinen Einfluss auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.03.2021

Datum der Aktualisierung: Dezember 2022

Erläuterung der Änderungen: Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Versicherungsvermittlung.

Datum der Aktualisierung: Januar 2024

Erläuterung der Änderungen:

- Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben für die Aussage in der Versicherungsvermittlung
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
- "SFDR" wird durch "Offenlegungsverordnung" ersetzt.
- Die Reihenfolge der Artikel 4 und 5 wurden aktualisiert.